



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in der Stadtgemeinde Mödling

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ZIEL DER FÖRDERMASSNAHME	3
3	ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	3
4	GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	5
4.1	Photovoltaikanlagen	5
4.2	Photovoltaik-Kleinstanlagen	5
4.3	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen	5
4.4	Thermische Solaranlagen	6
4.5	Wärmepumpen für die Raumheizung	6
4.6	Biomasseheizungen	7
4.7	Fernwärmeanschluss	7
4.8	Wärmedämmmaßnahmen	7
4.8.1	Variante A - Dämmung von einzelnen Bauteilen	8
4.8.2	Variante B - Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)	8
4.9	Energieberatungen	9
4.10	"Leuchtturmprojekte" der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes	9
4.11	E-Ladeinfrastruktur (Wallbox)	10
4.12	(Elektro-)Transporträder, Elektro-Mopeds und Elektro-Fahrräder	10
5	VERFAHRENSABLAUF	11

6	INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE	12
7	KONTAKT	12

1 Einleitung

Der Einsatz fossiler Energien und die damit einhergehenden Treibhausgasemissionen sind Hauptverursacher des anthropogenen Treibhauseffektes. Um die Auswirkungen des Klimawandels reduzieren zu können, sind neben der Reduktion des Energieverbrauchs auch der Umstieg auf erneuerbare Energieträger und nachhaltige Mobilitätslösungen zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund unterstützt die Stadtgemeinde Mödling private Investitionen zur Reduktion der Treibhausgase innerhalb des Mödliner Gemeindegebietes mit einem finanziellen Zuschuss.

2 Ziel der Fördermaßnahme

- 2.1 Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgasemissionen und Senkung des Energieverbrauchs.
- 2.2 Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- 2.3 Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger*innen sowie der regionalen Wertschöpfung.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten.
- 3.2 Das Förderansuchen kann, unter den in Punkt 7 angeführten Kontaktdaten, per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.
- 3.3 Das Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz - in weiterer Folge kurz Förderstelle genannt - ist mit der Abwicklung und Betreuung der Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen beauftragt.
- 3.4 Ansuchen um Förderung sind bis spätestens zwölf Monate nach Umsetzung der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, wobei das Rechnungsdatum als Nachweis gilt.
- 3.5 Die Rechnungen müssen auf den Namen der Förderwerber*innen ausgestellt sein.
- 3.6 Die Anträge werden gemäß dem Einreichdatum gereiht. Solange die für die Förderung vorgesehenen Mittel nicht erschöpft sind, bekommen die Förderwerber*innen eine vorläufige Förderzusage. Die endgültige Förderhöhe wird nach der Fertigstellung der Maßnahme und dem Vorlegen der notwendigen Nachweise ermittelt, vom Stadtrat beschlossen und ausbezahlt. Die Förderzusage erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten, ab der Antragstellung, die Fertigstellung erfolgt und die vollständigen Nachweise vorgelegt werden. Bei triftigen Gründen müssen die Förderwerber*innen die Förderstelle zeitgerecht über eine Bauverzögerung schriftlich informieren.
- 3.7 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mödling. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- 3.8 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mödling schriftlich zu widerrufen, wenn der Fördergegenstand nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerber*innen unrichtige Angaben gemacht haben. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von den Förderwerber*innen zurückzuzahlen.

- 3.9 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber*innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
- 3.10 Bei bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtigen Bauvorhaben muss eine entsprechende positive Erledigung dieser Pflicht bei der Stadtgemeinde Mödling gegeben sein.
- 3.11 Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme gemäß 4.1-4.11 muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling befinden.
- 3.12 Die förderungswürdige Maßnahme gemäß 4.12 kann nur von den, unter 3.13 angeführten Personen bzw. Institutionen beantragt werden, wenn diese ihren Hauptwohnsitz oder Unternehmenssitz in Mödling haben.
- 3.13 Um Förderung können Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen (Errichter*innen) der geförderten Maßnahme ansuchen. Sind die Errichter*innen nicht Eigentümer*innen des Objektes, an welchem die zu fördernde Maßnahme umgesetzt wird, so ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer*innen erforderlich.
- 3.14 Maßnahmen der Stadt, des Landes oder des Bundes werden nicht gefördert, ebenso wenig von Unternehmen der genannten Körperschaften.
- 3.15 Die geförderten Maßnahmen gemäß 4.1, 4.3 - 4.7, 4.8.2 sowie 4.9-4.11 müssen von einer Fachfirma ordnungsgemäß geplant und ausgeführt werden. Eine Bestätigung hierfür ist den Förderunterlagen in Form von Rechnungen, Inbetriebnahmeprotokollen oder anderen schriftlichen Nachweisen beizulegen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 3.16 In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme (4.1-4.10) gefördert werden. Eine Ausnahme bilden die Maßnahmen 4.11. und 4.12.
- 3.17 Eine Kombination der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen der Stadtgemeinde Mödling mit weiteren Förderungen wie beispielsweise Bundes- und/oder Landesförderungen ist zulässig. Ob dies im Umkehrschluss ebenso zulässig ist, ist von den Förderwerber*innen selbstständig bei der zuständigen Förderstelle zu prüfen.
- 3.18 Eine unabhängige Energieberatung ist die Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung vorzunehmen. Förderanträge, die eine frühzeitige Energieberatung (vor Umsetzung der Maßnahme) nachweisen, werden bei Vorhandensein knapper Fördermittel prioritär behandelt.

4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mödling gewährt Förderungen für folgende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in Form eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Zuschusses.

Die nachstehend angeführten Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen bzw. der Förderstelle nach Umsetzung der Maßnahme ehestmöglich zu übermitteln, wobei die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 zu beachten sind.

4.1 Photovoltaikanlagen

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird mit € 200,- je vollendetem kWp gefördert, wobei die maximale Förderhöhe € 1.000,- beträgt.

Voraussetzungen:

- Die Photovoltaikanlage muss fest mit dem Gebäude, in welchem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach, dachintegriert und/oder gebäudeintegriert).
- Sonstige Montagearten wie beispielsweise gartenseitige PV-Freiflächen-Anlagen und deren Förderungswürdigkeit werden im Einzelfall durch die Förderstelle geprüft.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Modulspitzenleistung der Photovoltaikanlage hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Prüfbefund gemäß ÖVE E 8101 eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

4.2 Photovoltaik-Kleinstanlagen

Die Errichtung einer Photovoltaik-Kleinstanlage ($\leq 0,8$ kWp) wird mit € 200,- je vollendetem kWp gefördert, wobei die maximale Förderhöhe € 160,- beträgt.

Voraussetzungen:

- Die Förderwerber*innen haben keine andere Möglichkeit, eine festverbundene Photovoltaikanlage $\geq 0,8$ kWp installieren zu lassen (z.B. im Wohnbau).
- Die Kleinsterzeugungsanlage darf ausschließlich an der angemeldeten Adresse verwendet werden.
- Eigenbau-Anlagen sind nicht förderungswürdig.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Modulspitzenleistung der Photovoltaik-Kleinstanlage hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Anmeldebestätigung des Netzbetreibers über die Genehmigung der Kleinsterzeugungsanlage.
- Aussagekräftiges Foto der errichteten Photovoltaik-Kleinstanlage an der angemeldeten Adresse.

4.3 Stromspeicher für Photovoltaikanlagen

Die Installation eines Stromspeichers für die Verwendung in Kombination mit einer Photovoltaikanlage wird mit € 100,- je kWh Nennkapazität (gerundet auf ein Zehntel) gefördert, wobei die maximale Förderhöhe € 1.000,- beträgt.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Nennkapazität des Stromspeichers hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Prüfbefund gemäß ÖVE E 8101 eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

4.4 Thermische Solaranlagen

Die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung wird mit € 700,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Die Kollektorfläche muss mindestens 4 m² betragen.
- Das Speichervolumen muss mindestens 300 l betragen.

Die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung sowie als Zusatzheizung (von Wohnräumen) wird mit € 1.000,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Die Kollektorfläche muss mindestens 15 m² (bei Vakuumkollektoren mindestens 12 m²) betragen.
- Das Speichervolumen muss mindestens 300 l betragen.

Wenn die thermische Solaranlage mehrere Wohneinheiten versorgt, erhöht sich dieser Betrag für jede weitere Wohneinheit um € 100,-.

Thermische Solaranlagen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind nicht förderungswürdig.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Kollektorfläche und das Speichervolumen der thermischen Solaranlage hervorgehen.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

4.5 Wärmepumpen für die Raumheizung

Die Installationen einer Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe für die Beheizung von Wohnräumen wird mit € 300,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Monovalenter Heizbetrieb und ein Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (Wand-, Decken- oder Fußbodenheizung).
- Erfolgt die Wohnraumerwärmung mit einer Radiatorheizung, muss durch eine Einzelraum-Heizlastberechnung nachgewiesen werden, dass eine maximale Vorlauftemperatur von 45 °C (im Auslegungspunkt bei einer Außentemperatur von -13 °C) nicht überschritten wird.

Wenn die Wärmepumpe mehrere Wohneinheiten versorgt, erhöht sich der Förderbetrag für jede weitere Wohneinheit um € 50,-.

Wird die Wärmepumpe mit Strom betrieben, der zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, verdoppelt sich die Förderhöhe für die Wärmepumpe sowie jene für die weiteren angeschlossenen Wohneinheiten.

Luft-Wasser-Wärmepumpen sind nicht förderungswürdig.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Bauart, das Modell und die Leistung der Wärmepumpe hervorgehen.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von eventuell vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Energieliefervertrag oder eine Bestätigung über den Bezug von 100 % erneuerbarer Energie.

4.6 Biomasseheizungen

Die Installation eines Holzvergaserkessels, eines Pellets- oder Hackgutkessels oder Heizeinsätze in fest gesetzten Öfen wird mit € 800,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Es muss eine gültige Typenprüfung des Kessels für den jeweiligen Brennstoff vorliegen sowie der Anschluss an eine Zentralheizungsanlage erfolgen.
- Bei Stückholzheizungen muss ein Pufferspeicher mit einem Speichervolumen von mindestens 1.000 l installiert werden.

Wenn die Biomasseheizung mehrere Wohneinheiten versorgt, erhöht sich der Förderbetrag für jede weitere Wohneinheit um € 100,-.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Bauart, das Modell und die Leistung der Biomasseheizung hervorgehen.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von eventuell vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

4.7 Fernwärmeanschluss

Die Installation eines Fernwärmeanschlusses in bestehenden Wohngebäuden an das Mödlinger Fernwärmenetz wird mit € 500,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

4.8 Wärmedämmmaßnahmen

Je nachdem, ob nur einzelne Bauteile oder die gesamte Außenhülle gedämmt werden, kann nach einer, der beiden nachstehenden Varianten (A oder B) um eine Förderung für Wärmedämmmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden angesucht werden.

Voraussetzungen:

- Die Fertigstellungsmeldung des förderungsfähigen Objektes muss vor mindestens 10 Jahren erfolgt sein.

4.8.1 Variante A - Dämmung von einzelnen Bauteilen

Voraussetzungen:

- Die in Tabelle 1 ersichtlichen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) müssen eingehalten werden.

Werden bei einem Objekt mehrere Bauteile saniert, beträgt die maximale Förderhöhe € 800,-.

Bei Verwendung von **ökologischen Dämmstoffen**¹ verdoppeln sich die, in Tabelle 1 angeführten Förderbeträge sowie die maximale Förderhöhe.

Tabelle 1: Variante A - Dämmung von einzelnen Bauteilen

Gedämmter Bauteil	Förderhöhe	Maximale Förderhöhe	U-Wert nach Sanierung	Notwendige bauliche Maßnahmen (ca.)
Außenwand	€ 4,00,- /m ²	€ 500,-	≤ 0,25 W/m ² K	10-12 cm Vollwärmeschutz
Oberste Geschossdecke/Dach	€ 3,50,- /m ²	€ 400,-	≤ 0,20 W/m ² K	20 cm Wärmedämmung
Kellerdecke/Fußboden	€ 3,00,- /m ²	€ 300,-	≤ 0,30 W/m ² K	10 cm Wärmedämmung
Fenster	€ 10,00,- /m ²	€ 300,-	≤ 1,00 W/m ² K	3-Fach-Verglasung

4.8.2 Variante B - Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)

Bei der Variante B kann zwischen einer Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) in Prozent oder einer Reduktion unter einen definierten Schwellwert gewählt werden.

Die Reduktion in Prozent ist zumeist für Generalsanierungen von Gebäuden mit einem hohen Heizwärmebedarf (zumeist Baujahr vor 1990) die optimalere Wahl.

Die Reduktion unter einen definierten Schwellwert ist zumeist für Generalsanierungen von Gebäuden nach 1990 die optimalere Wahl.

Wenn mehr als 80 % der Fläche der sanierten Bauteile mit **ökologischen Dämmstoffen**¹ gedämmt werden, verdoppeln sich die, in Tabelle 2 angeführten Förderbeträge.

Tabelle 2: Variante B - Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)

Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)		Förderhöhe
Um	Unter den Schwellwert von	
40%	≤ 60 kWh/m ² a	€ 700,-
60%	≤ 40 kWh/m ² a	€ 900,-
80%	≤ 20 kWh/m ² a	€ 1.200,-

Erforderliche Unterlagen:

- Zahlungsbestätigungen
- Rechnungen und/oder Bestätigungen eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung, aus denen die verwendeten Dämmmaterialien inkl. der Dämmstärken (U-Werte) sowie die Bauteilflächen in m² hervorgehen.
- Bei Variante B zusätzlich:
Die Reduktion der Energiekennzahl ist durch eine normgerechte Energiekennzahlberechnung nachzuweisen. Diese umfasst die Energiekennzahlberechnung (HWB_{SK}) vor und nach der geplanten Sanierung. (Gesamter Energieausweis inkl. Bauteilaufbauten und -flächen in m²)

1Förderungswürdige ökologische Dämmstoffe:

a) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Beispiele: Zellulose, Holzfaserdämmung, Flachs, Hanf, Schafwolle, Kork, Stroh, Jute oder Kokosfaser
Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig.

b) Für die Dämmung von erdberührten Bauteilen sind die, unter a) angeführten Dämmstoffe nicht geeignet. Für diese Bauteile gelten Produkte, welche mit dem österreichischen Umweltzeichen gekennzeichnet sind, als ökologisch.

Beispiele: Mineralische Wärmedämmstoffe - UZ 45, Hartschaum-Dämmplatten - UZ 43

Gründe für den Einsatz von ökologischen Dämmstoffen:

- Die Herstellung erfolgt unter niedrigem Energiebedarf und verursacht nur geringe Umweltbelastungen.
- Die Rohstoffe stehen in hohem Maß zur Verfügung bzw. sind nachwachsend.
- Die Dämmstoffe basieren nicht auf Mineralölprodukten.
- Die Dämmstoffe sind wiederverwendbar bzw. die Entsorgung ist unproblematisch.
- Die Dämmstoffe verursachen nur einen geringen Transportaufwand.

4.9 Energieberatungen

Gefördert werden Energieberatungen sofern diese durch Firmen oder Organisationen mit entsprechender fachlicher Qualifikation wie beispielsweise der Energieberatung Niederösterreich, Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder Ingenieurbüros vorgenommen werden.

Gefördert wird der Selbstkostenbeitrag für die Beratung, wobei die maximale Förderhöhe € 100,- beträgt.

Voraussetzungen:

- Die Energieberatung muss vor der Umsetzung der Maßnahme(n) erfolgen.
- Die Energieberatung kann länger als sechs Monate zurückliegen, muss jedoch thematisch mit der umgesetzten Maßnahme übereinstimmen.

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Beratungsprotokoll aus dem die Ist-Situationen sowie die empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen hervorgehen.

4.10 "Leuchtturmprojekte" der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes

Besonders innovative Projekte mit Vorbildcharakter können mit bis zu € 5.000,- gefördert werden, wobei der Innovationsgrad klar über dem Stand der Technik liegen muss.

Die Förderung wird durch eine Fachjury, bestehend aus 3 - 5 Personen, vergeben. Diese werden vom Mödlinger e5-Energieteam vorgeschlagen und vom Fachausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie eingesetzt.

Eine freie Einreichung von Projekten ist möglich.

Nachstehend eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Projekten:

- PV-Anlagen, die ein E-Auto laden und dessen Akku als Speicher für die Stromversorgung des Wohngebäudes verwenden - inkl. intelligentem Last- und Lademanagement.
- Solarthermisch- oder Abwärme-betriebene Kühlanlagen (Sorptions- bzw. Adsorptions-kältemaschinen)
- KWK-Pelletsessel in Kombination mit Stromspeichern und entsprechendem Lastmanagement.
- Komfortlüftungsanlagen bei Gebäudesanierungen, die die Anforderungen an Geräuschlosigkeit, Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit, bedarfsgerechter Luftmengenregulierung, Zugfreiheit und Stromeffizienz in hohem Maß erfüllen. (vgl. 55 Qualitätskriterien einer Komfortlüftung)

Die geförderten Leuchtturmprojekte werden über die Medien einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und sind an (von der Stadtgemeinde Mödling) organisierten Besuchstagen zu besichtigen.

Erforderliche Unterlagen:

- Aussagekräftige Beschreibung des Projektes
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

4.11 E-Ladeinfrastruktur (Wallbox)

Die Installation einer E-Ladestation bzw. einer Wallbox wird mit € 200,- gefördert.

Juristische Personen, die eine leistungsstarke DC-Ladestation errichten, werden mit € 500,- gefördert.

Voraussetzungen:

- Privatpersonen: Förderhäufigkeit 1 x pro 5 Jahre
- Juristische Personen: Förderhäufigkeit 2 x pro Jahr

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen die Ladeleistung der Wallbox hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.

4.12 (Elektro-)Transporträder, Elektro-Mopeds und Elektro-Fahrräder

Der Neukauf der nachstehenden Räder wird mit folgenden Fördersummen gefördert:

- Elektro-Transportrad (fixe Transportfläche für eine Zusatzlast von mind. 40 kg): € 300,-
- Transportrad (fixe Transportfläche für eine Zusatzlast von mind. 40 kg): € 100,-
- Elektro-Moped: € 300,-
- Elektrofahrrad: € 100,-

Voraussetzungen:

- Eigenbau bzw. Nachrüstsätze sind nicht förderungswürdig.
- Privatpersonen: Förderhäufigkeit 1 x pro 5 Jahre
- Juristische Personen: Förderhäufigkeit 2 x pro Jahr

Erforderliche Unterlagen:

- Rechnungen aus denen zumindest das Modell, optional auch die Nennkapazität des Stromspeichers und/oder die Leistung des Elektromotors, hervorgeht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist dem Förderantrag das entsprechende Zusatzformular beizulegen.
- Zahlungsbestätigungen
- Aussagekräftiges Foto des (Elektro-)Transportrades, Elektro-Mopeds oder Elektro-Fahrrades

5 Verfahrensablauf

- 5.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars sowie den, unter Punkt 4 angeführten Unterlagen, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten. Das Förderansuchen kann per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.
- 5.2 Der Förderantrag wird anschließend durch die Förderstelle geprüft, wobei die Förderwerber*innen in weiterer Folge eine schriftliche Verständigung über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhalten.
- 5.3 Die Förderwerber*innen beauftragen ein befugtes Unternehmen mit der Durchführung der Maßnahmen bzw. erwerben die förderungsfähigen Objekte.
- 5.4 Nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. nach Erwerb der förderfähigen Objekte, übermitteln die Förderwerber*innen der Förderstelle, die, unter Punkt 4 angeführten Unterlagen.
- 5.5 Sollten Unterlagen fehlen, werden die Förderwerber*innen von der Förderstelle einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten ab erfolgter Aufforderung der Förderstelle nachgereicht, gilt der Förderantrag als zurückgezogen.
- 5.6 Bei Bewilligung der Förderung und dem Vorlegen aller erforderlichen Unterlagen, wird der Förderantrag durch die Förderstelle in den entsprechenden Fachausschuss eingebracht, im darauffolgenden Stadtratsausschuss beschlossen und ca. vier Wochen danach auf das im Förderantrag angeführte Bankkonto überwiesen.
- 5.7 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber*innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

6 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden vom Gemeinderat am 3. November 2023 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt können auch Maßnahmen nach Punkt 4 dieser Richtlinie rückwirkend, jedoch spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung bzw. Erwerb der förderungsfähigen Maßnahme angesucht und bewilligt werden (vgl. Punkt 3.).

7 Kontakt

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zur Einreichung und zur Förderabwicklung:

Stadtgemeinde Mödling
Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz
Fabriksgasse 5-9, 2340 Mödling

T: 02236/400-462

T: 02236/400-415

E: energie@moedling.at